



Welche rechtlichen Problemfelder gibt es im Zusammenhang mit Telemedizin?

Digitalisierung und Innovation im
Spannungsverhältnis mit geltendem Recht

Wien, 17. Juni 2020

Der Begriff Telemedizin

- Bereitstellung oder Unterstützung von Gesundheitsleistungen mittels digitaler Informations- bzw. Kommunikationsträger
- Patient und Erbringer der Gesundheitsleistung sind physisch nicht am selben Ort anwesend
- Zum Beispiel: Telemonitoring, Teletherapie oder Telekonferenz

Rechtlicher Rahmen

- Telemedizin als Querschnittsmaterie
- Abhängig vom jeweiligen Einsatzgebiet kommen unterschiedliche rechtliche Regelungen zur Anwendung:
 - Ärztegesetz
 - Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
 - Datenschutz-Grundverordnung
 - Gesundheitstelematikgesetz

Allgemeine Zulässigkeit

- Tätigkeitsvorbehalt gemäß § 2 Abs (2) ÄrzteG:

*Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfaßt jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die **unmittelbar** am Menschen oder **mittelbar** für den Menschen ausgeführt wird [...]*

- Persönliche u unmittelbare Ausübungspflicht gemäß § 49 Abs 2 ÄrzteG:

*Die Ärztin/Der Arzt hat ihren/seinen Beruf **persönlich** und **unmittelbar**, erforderlichen-falls in Zusammenarbeit mit anderen Ärztinnen/Ärzten [...] auszuüben.*

Zwischenergebnis

- Rechtsunsicherheit aufgrund fehlender gesetzlicher Bestimmungen bzw. höchstgerichtlicher Entscheidungen
- Ärzte müssen die Zulässigkeit telemedizinischer Leistungen selbst beurteilen und sind dadurch einem erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt
- Bedarf an klaren Abgrenzungsregelungen

Beispiel: Ärztliche Tätigkeit

- Ärztliche Leistungen im Rahmen der Telemedizin sind am gesamten ärztlichen Berufsrecht zu messen (insbesondere dem ÄrzteG)
- Aufklärung
- Einwilligung „informed consent“

Datenschutzrecht

- Telemedizin wird durch digitale Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht
- Dabei werden regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet
- Neben berufsrechtlichen Vorgaben sind daher auch immer datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten

Allgemeine Vorgaben

- Für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten sieht die DSGVO besondere Regelungen vor:
 - Verarbeitungsverbot; außer ein Ausnahmetatbestand ist erfüllt und ein Erlaubnistatbestand aus § 6 DSGVO ist einschlägig.
 - Strenge Anforderungen an die Rechtmäßigkeit und die Datensicherheit der Verarbeitung
 - Jedoch unter bestimmten Voraussetzungen beschränkte Informations- und Löschpflichten

Gesundheitstelematikgesetz

- Spezielle Vorgaben gelten für die Übermittlung von Gesundheitsdaten durch Gesundheitsdiensteanbieter:
 - Identitätsfeststellung, Rollennachweis, Vertraulichkeits- und Integritätsprüfung
 - Unterscheidung zwischen interner und externer Übermittlung
 - Problematik: betrifft grundsätzlich auch den Einsatz von Auftragsverarbeitern

Praktische Umsetzung



Praktische Umsetzung

- Die einzelnen Verhältnisse:
 - Arzt-Patient zB Dokumentation: Verarbeitung der Daten auf der Grundlage von Art 9 Abs 2 lit h iVm Art 6 Abs 1 lit c DSGVO
 - Oder, wenn keine gesetzliche Grundlage vorhanden bzw. zwischen Ärzten: Einholung einer Einwilligung
 - Jedenfalls Einführung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen iSd DSGVO und des GesundheitstelematikG
 - Arzt-Softwareanbieter: Abschluss einer AVV gemäß Art 28 DSGVO



Kontakt

Mag. Katharina Raabe-Stuppnig
Rechtsanwältin

Biberstraße 5
1010 Wien
Österreich

T: +43 1 533 33 30 - 5418

E: raabe@lansky.at

W: www.lansky.at